

Schutz vor Lärm

**Rechtsgrundlagen
für das Aufstellen und Betreiben von
Altglascontainern**



Schutz vor Lärm

Rechtsgrundlagen für das Aufstellen und Betreiben von Altglascontainern

Autor:

**Prof. Dr. Hans-Joachim Koch
Universität Hamburg**


Herausgeber:

**LÄRMKONTOR
Agentur für Kontakte,
Konzepte und Informationen
zum Lärmschutz GmbH**

Holstenstraße 194 b
22765 Hamburg
Telefon: (0 40) 38 11 26
Telefax: (0 40) 38 11 27

Juni 1997

Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
2	Altglascontainer im Spannungsfeld von Abfallrecht, Baurecht, Immissionsschutzrecht und Wegerecht	5
2.1	Abfallrecht	5
2.2	Öffentliches Baurecht	7
2.3	Immissionsschutzrecht	11
2.4	Straßen- und Wegerecht	13
2.5	Zwischenbilanz	14
3	Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Aufstellen und Betrieb von Altglascontainern	16
3.1	Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen und seine untergesetzlichen Konkretisierungen	16
3.2	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik	21
3.3	Das Mindestmaßgebot	22
4	Ermächtigungsgrundlagen für ein behördliches Einschreiten	24
	Quellen	25
	Produktinformationen	27



Rechtsgrundlagen für das Aufstellen und Betreiben von Altglascontainern

1. Einführung

Wertstoffsammelbehältnisse und mithin auch Altglascontainer dienen zweifellos einem guten Zweck. Daher hat sie längere Zeit eine Art Heiligenschein des Umweltschutzes vor kritischen Nachfragen bewahrt. Mit der Ausbreitung der Sammelsysteme sind jedoch die damit verbundenen spezifischen Belästigungen nicht mehr zu übersehen. Im wesentlichen geht es dabei um Verunreinigungen der - idyllisch formuliert - Wertstoff-„Inseln“ sowie um Lärm. Die Wertstoff-Inseln werden hier und da als Sperr- und Sondermüllabstellplätze mißbraucht. Lärm entsteht nicht nur durch das Einwerfen der Flaschen und durch das Entleeren der Sammelbehältnisse, sondern auch durch die an- und abfahrenden Kraftfahrzeuge. Die Konflikte um die Wertstoffcontainer haben bereits zu einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen geführt.¹⁾

Nachfolgend soll zunächst geklärt werden, welchem spezifischen rechtlichen Regime die Wertstoffcontainer unterliegen (2.). Sodann geht es mit Blick auf den Lärm um die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen Anforderungen (3.). Weiter stellt sich die Frage, wann die zuständigen Behörden eingreifen dürfen oder gar müssen (4.).

2. Altglascontainer im Spannungsfeld von Abfallrecht, Baurecht, Immissionsschutzrecht und Wegerecht

2.1 Abfallrecht

Zunächst mag die Annahme naheliegen, daß die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Aspekte der

Wertstoffsammelcontainer im Abfallrecht normiert sind. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Sehr zweifelhaft ist schon, ob es sich bei den Wertstoffen, namentlich in den Altglascontainern um Abfall im Sinne des geltenden Abfallgesetzes des Bundes handelt. Die Abfalleigenschaft folgt nicht etwa schon aus § 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG, demzufolge bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überläßt, auch im Falle der Verwertung zunächst Abfälle sind. Denn bezüglich der in Frage stehenden Wertstoffe, insbesondere also bezüglich des Altglases, sind die an sich entsorgungspflichtigen Körperschaften nicht (mehr) entsorgungspflichtig. Vielmehr hat die Duale System Deutschland (DSD) GmbH im Rahmen der Regelungen der VerpackVO diese Entsorgungsaufgabe übernommen. Durch die sogenannten Freistellungserklärungen in den Bundesländern gemäß § 6 Abs. 3 Satz 6 VerpackVO ist die Berechtigung der DSD GmbH anerkannt worden, flächendeckend die Entsorgung der Verkaufsverpackungen sicherzustellen. Soweit die öffentlich-rechtlichen Körperschaften daran mitwirken, tun sie dies nicht wegen einer entsprechenden Entsorgungspflicht, sondern - nach welcher Rechtskonstruktion auch immer ²⁾ - als beauftragte Dritte der DSD GmbH. ³⁾

Aus der Betreiberverantwortung der DSD GmbH könnte man gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG folgern, daß das Abfallgesetz keine Anwendung finde, da diese Stoffe durch gewerbliche Sammlung einer staatlich anerkannten ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.⁴⁾ Gerade diese Vorschrift hat der EuGH jedoch jüngst in einem von der Kommission der EG angestregten Vertragsverletzungsverfahren als Verstoß gegen den Abfallbegriff des europäischen Sekundärrechts bewertet.⁵⁾ Ob daraus eventuell folgt, daß § 1 Abs. 3

Nr. 7 AbfG außer Anwendung zu bleiben hat und ob die Wertstoffe dem subjektiven oder objektiven Abfallbegriff des § 1 Abs. 1 Satz 1 AbfG unterfallen⁶⁾, mag hier letztlich auf sich beruhen. Denn abfallrechtliche Anforderungen an die Altglascontainer kommen insofern nicht in Betracht, als es sich unstreitig nicht um Abfallentsorgungsanlagen handelt. Nach allgemeiner und zutreffender Ansicht umfassen die in § 4 Abs. 1 Satz 1 AbfG normierten Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen nicht solche Anlagen, die ausschließlich dem Einsammeln des Abfalls dienen.⁷⁾

2.2 Öffentliches Baurecht

a) Die Wertstoff- und insbesondere Altglascontainer sind als bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnungen einzuordnen.

Von gewissen Formulierungsvariationen abgesehen sind nach allen Landesbauordnungen bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen“⁸⁾, wobei eine Verbindung mit dem Erdboden anzunehmen ist, wenn die Anlage entweder „durch eigene Schwere auf dem Boden ruht“⁹⁾ oder „nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden“.¹⁰⁾ Diese Voraussetzungen sind bei Wertstoff-, insbesondere Altglascontainern, zweifellos erfüllt.¹¹⁾

Die Wertstoffcontainer sind regelmäßig von einer Genehmigungs- und Anzeigepflicht freigestellt. Nach der BayBO sind ortsfeste Behältnisse mit einem Rauminhalt bis 50 m³, nach der Hamburgischen Freistellungsverordnung „Behälter zum Sammeln wiederverwertbarer Altstoffe ... bis zu 10 m³ Größe auf öffentlichen Wegen, Grünflächen oder öffentlich genutzten Privatflächen“ von der Baugenehmigungspflicht freigestellt.¹²⁾ Dies entbindet solche Vorhaben nicht von den materi-

ellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere nicht von den bauordnungsrechtlichen Generalklauseln, denen zufolge u.a. keine unzumutbaren Belästigungen entstehen dürfen.¹³⁾

b) Wertstoffcontainer unterliegen daneben auch bauplanungsrechtlichen Anforderungen, sei es, daß sie als bauliche Anlagen im Sinne von § 29 BauGB (aa), sei es, daß sie als „Einrichtungen“ im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO und als „sonstige Anlagen“ im Sinne von § 15 BauNVO einzuordnen sind (bb).

aa) Bauliche Anlagen im Sinne von § 29 BauGB sind nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch zwei Merkmale bestimmt:¹⁴⁾ Erstens muß die Anlage „in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden“ sein. Zweitens muß die Anlage „städtebauliche Relevanz“ besitzen.

Die erste Voraussetzung wird von den Wertstoffcontainern erfüllt, die grundsätzlich auf Dauer an einem bestimmten Standort plaziert werden. Eine irgendwie spezifisch technische Verbindung mit dem Erdboden ist nicht erforderlich. Es genügt, daß die Container durch ihr erhebliches Gewicht fest am vorgesehenen Ort ruhen.

Auch städtebauliche Relevanz kommt den Wertstoffcontainern zu, da sie bei einer das singuläre Objekt verallgemeinernden hypothetischen Betrachtungsweise das Bedürfnis nach einer städtebaulichen Planung hervorrufen. Das ist bei Wertstoffcontainern nämlich unter den Gesichtspunkten des Ortsbildes, aber auch des Immissionsschutzes der Fall.

Als bauliche Anlagen müssen die Wertstoffcontainer dem maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestand genügen. Damit können durchaus schwierige Rechtsfragen verknüpft sein. Beispielsweise fragt sich für ein als

reines Wohngebiet qualifiziert überplantes Gebiet, ob z.B. ein Altglascontainer als „untergeordnete Nebenanlage“ gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig ist. Dafür spricht vieles, denn grundsätzlich dürften die Wertstoffcontainer in begrenzter Zahl den im Baugebiet gelegenen Grundstücken dienen und der Eigenart eines solchen Baugebiets auch nicht widersprechen. Wenn man die Erfüllung des Erfordernisses des Dienens wegen fehlenden konkreten Zusammenhangs verneinen möchte, könnten die Wertstoffcontainer nur als selbständig zu beurteilende Hauptnutzungen genehmigungsfähig sein.¹⁵⁾

So betrachtet würden die Wertstoffcontainer als gewerbliche Nutzung einzustufen und mithin gemäß § 3 BauNVO im reinen Wohngebiet unzulässig, im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig sein. Dieses problematische Ergebnis könnte jedenfalls zukünftig dadurch vermieden werden, daß im Bebauungsplan Standorte für Wertstoffcontainer festgesetzt werden. Da gegenwärtig entsprechende Festsetzungen zumeist fehlen dürften, ist gegebenenfalls eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zu prüfen. Hier kommen die Befreiungstatbestände der Nr. 1 und 2 in Betracht. Die abfallwirtschaftliche Zielsetzung der Wiederverwertung (§ 1 a Abs. 2 AbfG), die mit Hilfe der auf § 14 AbfG beruhenden VerpackungsVO verwirklicht werden soll, ist zur Bewältigung des hohen Müllaufkommens sowie zur Ressourcenschonung von herausragender Bedeutung für das Allgemeinwohl. Das durch die VerpackVO „induzierte“ Duale System bietet eine sachgerechte Problemlösung¹⁶⁾, die zwingend auf ein in der Fläche vorhandenes Sammelsystem angewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit dieses Systems und damit die Erreichung des Zieles möglichst umfassender Abfallverwertung erfordern verbrauchernahe Standorte für die Wertstoffcontainer. Daher kann

es im Einzelfall geboten sein, aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit von einer entgegenstehenden planerischen Festsetzung zu befreien. Hier erlangen Erwägungen des BayVGH sowie des OVG Münster zur Zumutbarkeit des Lärms bauplanungsrechtliche Relevanz. Beide Gerichte betonen nämlich, daß die Sammelgefäße dorthin gehörten, wo der Müll anfallt, mithin zwingend auch in Wohngebiete.¹⁷⁾ Allerdings werden im Rahmen der Ermessensentscheidung auch strenge Anforderungen an die Lärmdämmung der Container gestellt werden dürfen.

Wer die Argumentation zum Begriff des Wohls der Allgemeinheit nicht meint akzeptieren zu können, wird allerdings an der Einschlägigkeit des Befreiungstatbestandes von § 31 Abs. 2 Nr. 2 kaum vorbeikommen.

Abgesehen von der Grundsatzfrage, in welchen Gebieten Wertstoffcontainer als Nutzungsart nach den maßgeblichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30 ff in Verbindung mit der BauNVO zulässig sind, ist in jedem Falle erforderlich, daß das gerade auch unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes wichtige Rücksichtnahmegebot beachtet wird. Das Rücksichtnahmegebot kommt - soweit qualifiziert überplante Gebiete in Frage stehen - in § 15 BauNVO zum Ausdruck und ist bei der Anwendung von § 31 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Würdigung der nachbarlichen Belange zu beachten; es ist im nicht qualifiziert überplanten Bereich Bestandteil des Einfügens-erfordernisses in § 34 Abs. 1 BauGB und rechnet zu den öffentlichen Belangen im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB.¹⁸⁾ Da das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot in Sachen Immissionschutz nach der Rechtsprechung nichts anderes fordert, als das Immissionsschutzrecht selbst,¹⁹⁾ darf hier auf diese alsbald folgenden Ausführungen verwiesen werden.

bb) Sollten die Wertstoff-, insbesondere Altglascontainer, entgegen den vorstehenden Erwägungen nicht als bauliche Anlagen im Sinne von § 29 BauGB einzuordnen sein, so sind in begrenztem Umfang dennoch die bauplanungsrechtlichen Maßstäbe zu beachten. Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans sind die Wertstoffsammelcontainer unter dieser Prämisse und ohne „eigene“ planerische Festsetzung nur gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO als untergeordnete Nebenanlagen mit der schon genannten dienenden Funktion zulässig. Außerdem muß wiederum die Rücksichtnahme gemäß § 15 Abs. 1 BauNVO geübt werden.²⁰⁾

cc) Die bauplanungsrechtlichen Maßstäbe der §§ 30 ff BauGB finden nach § 29 BauGB nur Anwendung, wenn die Anlage baugenehmigungs- oder anzeigebedürftig ist, oder wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit der Anlage entschieden wird. Da die Wertstoffcontainer von der Baugenehmigung freigestellt und auch nicht anzeigebedürftig sind, hängt die Anwendung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestände vom Erfordernis eines anderen Gestattungsverfahrens ab. Dieses andere Verfahren liegt in dem Erfordernis einer wegrechtlichen Sondernutzungserlaubnis, die angesichts der Standorte der Container regelmäßig erforderlich ist (s. u. 4.).

Insofern kann dahingestellt bleiben, ob und auf welcher rechtlichen Grundlage eine bauplanungswidrige Aufstellung von Containern auch ohne die „Schaltstelle“ des § 29 BauGB als rechtswidrig untersagt werden kann.²¹⁾

2.3 Immissionsschutzrecht

Die Wertstoffsammelcontainer, jedenfalls die Altglassammelcontainer, sind Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG. Nach dieser Norm

sind Anlagen im Sinne dieses Gesetzes „Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen“. Aus dieser Verknüpfung von Betriebsstätten einerseits und „sonstigen ortsfesten Einrichtungen“ andererseits, sowie aus dem Zweck des BImSchG ergibt sich, daß solche ortsfesten Einrichtungen gemeint sind, die zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen bei bestimmungsgemäßer Nutzung beitragen können.²²⁾ Jedenfalls die Altglascontainer sind nicht nur - wie im Zusammenhang mit dem Baurecht bereits erörtert - „ortsfest“, sondern sie sind auch geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm hervorzurufen. Da die Altglassammelcontainer gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV nicht zu den immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen rechnen, unterliegen sie den Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß §§ 22 ff BImSchG. Dies ist auch der Ansatzpunkt in den bislang vorliegenden Judikaten.²³⁾

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind

- die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern und
- die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die entsprechenden Anforderungen können jederzeit nach § 24 BImSchG getroffen werden. Bei Nichtbefolgen kommt eine Betriebsuntersagung nach § 25 Abs. 1 BImSchG in Betracht. Auch sonst kann eine Untersagung gemäß § 24 Abs. 1 als ultima ratio in Betracht kommen. Im übrigen sind die Pflichten des § 22 BImSchG auch in anderen Gestattungsverfahren zu beachten. Im vorliegenden Zusammenhang kommt dabei die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Anfor-

derungen im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis in Betracht.

Weder der Maßstab der schädlichen Umwelteinwirkungen noch derjenige des Standes der Technik für Altglascontainer sind im Immissionsschutzrecht näher bestimmt. Zur Präzisierung der Schädlichkeitsschwelle wird man eine Orientierung an den Regelungen der TA Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 (Arbeitsstättenlärm) zu versuchen haben. Das wird alsbald erörtert.

2.4 Straßen- und Wegerecht

Ein ganz erheblicher Teil der Standplätze für die Wertstoffsammelcontainer befindet sich auf öffentlichen Wegen. Diese Nutzung der öffentlichen Wege geht zweifelsfrei über den Gemeingebrauch, nämlich die Teilnahme am allgemeinen öffentlichen Verkehr hinaus und ist daher als Sondernutzung nach den Straßen- und Wegegesetzen der Bundesländer erlaubnispflichtig.²⁴⁾ Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Behörde, die konfliktierende Nutzungsansprüche an den öffentlichen Straßenraum zum Ausgleich bringen und auch mögliche Belästigungen von Anwohnern der Straßen, Wege und Plätze berücksichtigen muß. Dabei sind mithin auch die Anforderungen der §§ 22 ff BImSchG zu beachten. Sie bilden gesetzliche Grenzen des wegerechtlichen Ermessens. Zwar wird in der straßenrechtlichen Literatur und in der einschlägigen Judikatur vielfach die Ansicht vertreten, daß die Wegeaufsichtsbehörde nur straßen- und wegerechtliche Gesichtspunkte im Rahmen ihrer Ermessensbetätigung berücksichtigen dürfe.²⁵⁾ Dem ist jedoch nicht zu folgen.

Richtig ist allerdings - erstens -, daß die Wegeaufsichtsbehörde - natürlich - nicht ermächtigt ist, ihre ablehnende Entscheidung auf solche

Normen zu stützen, die von einer anderen Behörde im Rahmen eines anderen Gestattungsverfahrens zu prüfen sind. Gerade darum ging es in dem viel zitierten Judikat des HessVGH, in dem - völlig zu Recht - entschieden worden ist, daß die Entscheidung über die wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis nicht der Ort sei, zugleich über die gewerberechtliche Erlaubnis für ein stehendes Gewerbe zu befinden.²⁶⁾ Selbstverständlich darf das wegerechtliche Ermessen nicht dafür mißbraucht werden, der Sondernutzungserlaubnis Konzentrationswirkung in Form der Ersetzung weiterer erforderlicher staatlicher Gestattungen zu verschaffen.

Richtig ist ferner - zweitens -, daß der Ermächtigungszweck der straßenrechtlichen Vorschriften über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis darauf gerichtet ist, unter wegerechtlichen Gesichtspunkten einen Ausgleich konfligierender Nutzungsansprüche herzustellen. Allerdings hat die Wegeaufsichtsbehörde nicht nur den Ermächtigungszweck des wegerechtlichen Ermessens zu berücksichtigen, sondern auch andere gesetzliche Grenzen des Ermessens, soweit diese Grenzen nicht in Gestattungsverfahren von anderen Behörden zu prüfen sind.²⁷⁾ Insofern hat die Wegeaufsichtsbehörde eine Auffangkompetenz und kann in deren Rahmen im vorliegenden Zusammenhang sowohl bauplanungsrechtliche wie immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte prüfen und bescheiden.

2.5 Zwischenbilanz

2.5.1 Der Betrieb von Altglassammelcontainern hat rechtliche Schranken des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts, des Immissionsschutz- und des Wegerechts zu beachten.

2.5.2 Eine Genehmigungspflicht ergibt sich regelmäßig wegen der erforderlichen wege-

rechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Im Rahmen der wegrechtlichen Ermessensbetätigung sind die bau- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen als gesetzliche Ermessensgrenzen zu beachten.

2.5.3 Die maßgebliche bauordnungsrechtliche Generalklausel der Landesbauordnungen enthält ebensowenig lärmschutzspezifische Anforderungen wie die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestände nebst BauNVO. Soweit baurechtlich Belästigungen zu vermeiden sind, sind letztlich immissionsschutzrechtliche Maßstäbe anzulegen. Allerdings kann sich aus dem Bauplanungsrecht unter Umständen die Unzulässigkeit des Aufstellens von Altglassammelcontainern ergeben:

- In überplanten Gebieten, in denen keine spezifischen Standplätze für Wertstoffcontainer ausgewiesen sind, können die Container gemäß § 14 BauNVO als untergeordnete Anlagen oder Einrichtungen zulässig sein. Sofern dies wegen des fehlenden hinreichend bestimmten Gebietsbezugs („dienen“) nicht in Betracht kommt, sind die Container als gewerbliche Anlagen einzustufen und damit in reinen Wohngebieten unzulässig, in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig. Zu beachten ist allerdings die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB.
- In nicht überplanten Gebieten, in denen nicht über § 34 Abs. 2 BauGB die BauNVO Anwendung findet, geht es -praktisch gesehen - im wesentlichen um das Einfügen im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB und damit - soweit Lärmschutz in Frage steht - wiederum um immissionsschutzrechtliche Maßstäbe.

2.5.4 Nach allem richtet sich der gebotene Schutz vor Lärm nach den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§§ 22 ff BImSchG). Die entsprechenden Anforderungen - Stand der Technik, Reduktion schädlicher Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß - können jederzeit über die §§ 24, 25 BImSchG durchgesetzt werden.

3. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Aufstellen und Betrieb von Altglascontainern

3.1 Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen und seine untergesetzlichen Konkretisierungen

a) Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen rechnen gemäß § 3 Abs. 1, 2 BImSchG erhebliche Belästigungen durch Geräusche. Die Konkretisierung der Erheblichkeitsschwelle erfolgt nach allgemeiner Ansicht gebietsspezifisch.²⁸⁾ Dementsprechend differenzieren auch die untergesetzlichen Regelwerke wie die TA Lärm und die VDI-Richtlinie 2058 nach der Schutzwürdigkeit unterschiedlicher Gebietsarten.

In der Rechtsprechung ist allerdings in den letzten Jahren die gebietsspezifische, akzeptorbezogene Betrachtungsweise um eine abwägende Betrachtung von störender und gestörter Nutzung ergänzt worden.²⁹⁾ Im Rahmen dieser Abwägung soll u.a. die sogenannte Sozialadäquanz einer Lärmquelle beachtlich sein. Dieser Gesichtspunkt ist bekanntlich dem liturgischen Glockenläuten zugute gekommen³⁰⁾ und auch bereits in der Rechtsprechung zu den Altglascontainern aufgegriffen worden. Der BayVGh hat hierzu folgendes ausgeführt:

„Solange die Benutzung von Einwegflaschen und

ein ungehemmter Einsatz von Papier rechtlich gestattet und verkehrsüblich ist, muß auch das entsprechende Entsorgungssystem einschließlich des dadurch verursachten Lärms als sozialadäquat und - wie das Rasenmähen - als 'wohntypisch' auch im Wohngebiet grundsätzlich hingenommen werden.“³¹⁾

Das OVG Münster betont zunächst unter Bezugnahme auf die oben zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, daß „es bei der Ermittlung dessen, was im konkreten Fall an Geräuschen billigerweise hinzunehmen und damit zumutbar ist, auch auf wertende Elemente wie solche der Herkömmlichkeit, der sozialen Adäquanz und der allgemeinen Akzeptanz“ ankomme. Weiter heißt es dann:

„Altglascontainer sind damit eine unabdingbare Notwendigkeit und müssen dort aufgestellt werden, wo Altglas tatsächlich anfällt. Letzteres geschieht auch und gerade in privaten Haushalten, so daß die Altglascontainer bestimmungsgemäß auch in Wohngebieten aufzustellen sind. Sie gehören damit zu den für Wohngebiete grundsätzlich sozialadäquaten Anlagen. Die von ihnen bei bestimmungsgemäßer Benutzung ausgehenden Geräusche als solche sind daher auch von den Bewohnern von Wohngebieten grundsätzlich hinzunehmen, selbst wenn die Geräusche deutlich hörbar sind und subjektiv als Störung empfunden werden.“³²⁾

Auch das VG Köln bestimmt die Zumutbarkeits- bzw. Erheblichkeitsschwelle durch Abwägung, in die das Gericht zugunsten der störenden Nutzung den Umstand einstellt, daß sowohl im Abfallgesetz des Bundes wie demjenigen Nordrhein-Westfalens die stoffliche (Wieder-)Verwertung von Abfällen einen hohen Rang einnimmt und damit entsprechende Sammelsysteme vorausgesetzt würden.³³⁾

Diese Rechtsprechung ist natürlich für die Praxis beachtlich. Allerdings sollte durchaus nicht übersehen werden, daß diese Rechtsprechungslinie systemwidrig und unscharf ist. Systemwidrig im Anlagenrecht des BImSchG ist sie insofern, als § 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG mit dem Mindestmaßgebot ohnehin eine Abwägung zwischen störender und gestörter Nutzung vorschreibt. Nach der Rechtsprechung sind damit zwei, kaum auseinanderzuhaltende Abwägungen zu vollziehen. Zunächst ist die Erheblichkeits- bzw. Zumutbarkeitsschwelle durch Abwägung zu bestimmen. Anschließend ist - falls nach diesem Maßstab schädliche Umwelteinwirkungen auftreten - das gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zumutbare Mindestmaß an schädlichen Umwelteinwirkungen zu konkretisieren.

Die Rechtsprechung ist nicht nur systemwidrig, sondern obendrein ungenau insofern, als bislang nicht klargestellt worden ist, wie sich die beiden Abwägungen zueinander verhalten. Unklar ist ferner, inwieweit der Gesichtspunkt des gebietsadäquaten Immissionsniveaus durch Aspekte der Sozialadäquanz „überwunden“ werden können.

Im vorliegenden Zusammenhang kann die aufgezeigte Kontroverse letztlich auf sich beruhen, da jedenfalls im Rahmen des Mindestmaßgebots im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Sozialadäquanz zu berücksichtigen ist.

b) Bekanntlich gibt es eine Reihe untergesetzlicher Regelwerke, die eine Konkretisierung der Schädlichkeitsschwelle beanspruchen.

An erster Stelle ist natürlich die TA Lärm von 1968 zu nennen. Auch wenn diese Verwaltungsvorschrift ausdrücklich Geltung nur für genehmigungsbedürftige Anlagen nach der Gewerbeordnung (jetzt nach dem BImSchG) beansprucht, ist

allgemein anerkannt, daß sie auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden ist, wenn eine hinreichend ähnliche Lärmproblematik vorliegt.³⁴⁾ Gerade hier liegt allerdings im vorliegenden Zusammenhang eine Schwierigkeit insofern, als die TA Lärm grundsätzlich permanent wirkende Lärmquellen mit dem Maßstab eines äquivalenten Dauerschallpegels zu beurteilen erlaubt, Altglascontainer jedoch nur sporadisch Einzelfallgeräusche hervorrufen. Dieser Unterschied hat etwa bei der insoweit vergleichbaren Problematik des Sportstättenlärms das Bundesverwaltungsgericht seinerzeit bewogen, die TA Lärm nur als Anhaltspunkt heranzuziehen und die Einzelgeräuschproblematik durch eine besondere ergänzende Beurteilung im Einzelfall zu bewältigen.³⁵⁾ Entsprechende Überlegungen gelten - wie das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls ausgeführt hat - auch für die vom *Lärmkontor* für die Bewertung des Altglascontainer-Lärms zugrunde gelegten Richtwerte der VDI-Richtlinie über Arbeitsstättenlärm (VDI 2058).

Speziell zu dem von Altglascontainern verursachten Lärm hat der BayVGH in dem bereits zitierten Beschluß ausgeführt, daß „die Eigenart des hier in Rede stehenden Lärms, die fast ausschließlich durch kurzzeitige Geräuschspitzen beim Einwurf von Glas innerhalb eines sonst ruhigen Umfelds gekennzeichnet sein dürfte, mit den Lärmarten, auf die technische Regelwerke zugeschnitten sind, schwer vergleichbar“ sei.³⁶⁾

Zu berücksichtigen ist allerdings, daß sowohl TA Lärm wie auch die VDI-Richtlinie 2058 Maßstäbe für Einzelgeräusche enthalten. Nach Nr. 2.422.6 TA Lärm dürfen einzelne Meßwerte den maßgeblichen Richtwert in der Nachtzeit (22.00-6.00 Uhr) um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Nach Nr. 3.3.1 Satz 2 VDI-Richtlinie 2058 dürfen Geräuschspitzen am Tage die Richtwerte nicht um

mehr als 30 dB(A) überschreiten. Nach der vom Länderausschuß für Immissionsschutz kürzlich verabschiedeten Muster-Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Lärm sind für kurzzeitige Geräuschspitzen die eben genannten Grenzen normiert (Nr. 3.4.2.4). Ergänzend ist festgelegt, daß bei seltenen Störereignissen der Beurteilungspegel vor dem Fenster tags nicht mehr als 70 dB(A), in den Ruhezeiten nicht mehr als 65 dB(A) und nachts nicht mehr als 55 dB(A) betragen soll.

Diese Grenzen für Einzelgeräusche und Geräuschspitzen dürften jedoch für den gänzlich unregelmäßigen Lärm von Altglascontainern nicht maßgeblich sein. Jedenfalls hat das Bundesverwaltungsgericht im Tegelsberg-Fall zum Sportlärm befunden, daß die Einhaltung der genannten Spitzenwerte nicht ausreiche, um das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen zu verneinen. Vielmehr sei es auch bei der Bewertung der Geräusche von Einzelereignissen gerechtfertigt, die Mittelungspegel der TA Lärm bzw. der VDI-Richtlinie 2058 als Orientierungsmarke anzusehen.³⁷⁾ Diesen Weg ist bekanntlich auch die Bundesregierung mit der 18. BImSchV, also der Sportanlagenlärmschutzverordnung gegangen, die u.a. für allgemeine Wohngebiete grundsätzlich die gleichen Immissionsrichtwerte fixiert wie die TA Lärm, nämlich 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts, und zusätzlich einen Tageswert für Ruhezeiten normiert.

Nach allem dürfte es aussichtsreich und sachgerecht sein, von den Immissionsrichtwerten der TA Lärm (unter Berücksichtigung der vom Länderausschuß für Immissionsschutz beschlossenen Muster-Verwaltungsvorschrift) sowie den Werten der VDI-Richtlinie 2058 auszugehen. Es handelt sich um Richtwerte, nicht um strikte Grenzwerte. Insofern sind Besonderheiten der

Situation zu beachten, wie beispielsweise eine - nicht notwendig arithmetische - Mittelwertbildung im Grenzbereich von Gebieten unterschiedlicher Schutzwürdigkeit.³⁸⁾

3.2 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Stand der Technik im BImSchG ist gemäß § 3 Abs. 6 der „Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen läßt“. Damit sind gegenwärtig mindestens die Container der Geräuschklasse I im Sinne der Empfehlungen des Umweltbundesamtes als Stand der Technik einzustufen.

Fraglich ist nur, ob § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in jedem Falle den Einsatz von Containern nach dem Stand der Technik gebietet, oder nur dann und insoweit, als andernfalls schädliche Umwelteinwirkungen auftreten würden. Damit ist die kontrovers erörterte Problematik angesprochen, ob § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auch ein Element der Vorsorge enthält. Sofern dies mit einer Mindermeinung anzunehmen ist,³⁹⁾ wird in einer Reihe von Fällen der Stand der Technik auch dann zum Einsatz kommen müssen, wenn dies zur Verhinderung gegenwärtiger schädlicher Umwelteinwirkungen nicht erforderlich ist. Nach der Mehrheitsmeinung ist der Einsatz des Standes der Technik nur dann und insoweit erforderlich, als andernfalls schädliche Umwelteinwirkungen auftreten würden. Zu beachten ist allerdings, daß der Verordnungsgeber gemäß § 23 BImSchG Emissionsgrenzwerte aus Gründen der Vorsorge fixieren darf.

3.3 Das Mindestmaßgebot

Sofern trotz Einsatzes von Containern, die dem Stand der Technik entsprechen, schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu vermeiden sind, müssen diese gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Damit ist nun der rechtlich richtige Ort einer Abwägung der verschiedenen Belange erreicht.

Nach den bislang vorliegenden Judikaten zu den Altglassammelcontainern ist in diese Abwägung insbesondere einzustellen

- die Möglichkeit der Begrenzung von Nutzungszeiten, deren Durchsetzung allerdings problematisch ist,
- die bauliche oder pflanzliche Abschirmung, die allerdings auch zur mißbräuchlichen Nutzung einladen kann,
- die erforderliche Nähe, möglichst fußläufige Entfernung zu den zu entsorgenden Haushalten, und
- eine günstige, mit möglichst geringen Belästigungen verbundene Anfahrmöglichkeit mit Kraftfahrzeugen.

Die Abwägung kann nach der geltenden Rechtslage durchaus dazu führen, daß schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm in einem gewissen Umfang hinzunehmen sind. Die Abwägung kann aber andererseits auch dazu führen, daß ein bestimmter Standort ausscheidet, genauer: der Containerbetrieb an einem bestimmten Standort definitiv untersagt wird.

Die einschlägige Rechtsprechung setzt diese Untersagungsmöglichkeit eindeutig voraus. Denn sie erörtert die o.g. Abwägungsgesichtspunkte zumeist explizit unter der Fragestellung der rechtlich vertretbaren Standortwahl bzw. eines - für

das Sammelsystem - zumutbaren Alternativstandortes.⁴⁰⁾

§ 22 BImSchG läßt dagegen nicht erkennen, daß insbesondere die Abwägung im Rahmen des Mindestmaßgebotes zur Untersagung des Containerbetriebes an einen bestimmten Standort führen kann. Dementsprechend ist auch § 25 Abs. 2 BImSchG vorübergehend dahin mißverstanden worden, daß eine Untersagung nicht immissionsrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen nur unter den dort genannten strengen Voraussetzungen zulässig sei. Das Bundesverwaltungsgericht ist dieser Sicht schon in der Tegelsberg-Entscheidung entgegengetreten und hat zutreffend ausgeführt, daß § 25 Abs. 2 nicht etwa die behördlichen Befugnisse begrenze, sondern umgekehrt die Behörde unter besonderen Umständen zum Eingreifen gerade verpflichte, das Ermessen der Behörde also durch die „Soll“-Vorschrift des § 25 Abs. 2 eingeschränkt werde.⁴¹⁾ Dies hat das Bundesverwaltungsgericht im Tankstellen-Urteil bestätigt und zum Verhältnis von § 24 und § 25 BImSchG klargestellt, daß § 24 die allgemeine, § 25 Abs. 2 die spezielle, ermessensreduzierende Vorschrift sei. Eine (teilweise) Betriebsuntersagung könne auch auf § 24 gestützt werden.⁴²⁾ Das bedeutet, daß bei Würdigung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten des § 22 BImSchG das Ergebnis auch eine Betriebsuntersagung sein kann. Das Mindestmaßgebot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 bedeutet damit nicht, daß ein letztlich an einem Standort unvermeidbares Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen bis an die hochgesetzte Schwelle des § 25 Abs. 2 hingenommen werden muß.

Nach allem erscheint es zutreffend, wenn in der Rechtsprechung zum Lärm durch Altglascontainer bei der Bestimmung des zumutbaren Mindestmaßes an schädlichen Umwelteinwirkungen auch die

Erwägung von Alternativstandorten mit der möglichen Konsequenz einbezogen wird, den Betrieb an einem bestimmten Standort zu untersagen.

4. Ermächtigungsgrundlagen für ein behördliches Einschreiten

Vorstehend ging es wesentlich um die materiellen immissionsschutzrechtlichen Maßstäbe und nur am Rande ein wenig auch darum, welche Ermächtigungsgrundlagen zur Verfügung stehen, um die materiellen Anforderungen auch durchzusetzen.

Zunächst kommt als vollzugspraktisch, weil präventiv wirksam in Betracht, im Rahmen des wegerechtlichen Erlaubnisverfahrens als gesetzliche Ermessensgrenze die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen und darüber auch zu entscheiden. Da keine andere Behörde zu präventiver Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in solchen Fällen zuständig ist, kommt der Wegeaufsichtsbehörde auch die entsprechende Entscheidungskompetenz zu. Die Sondernutzungserlaubnis kann daher nach Maßgabe der oben angestellten Erwägungen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen versagt oder mit Auflagen erteilt werden.

Selbstverständlich kann auch die immissionsschutzrechtlich zuständige Behörde jederzeit Anordnungen gemäß § 24 BImSchG bis hin zur Betriebsuntersagung erlassen. Soweit es dabei um nachträgliche Anordnungen geht, wird man § 24 BImSchG im Sinne einer Ermessensvorschrift auslegen können. Die Behörde wird unter bestimmten Umständen befristet auf eine volle Durchsetzung der Pflichten des § 22 BImSchG möglicherweise verzichten dürfen. Allerdings kommt weder eine analoge Anwendung von § 17 Abs. 2 Satz 2 BImSchG noch gar von § 21 Abs. 4 BImSchG in Betracht.⁴³⁾

Quellen

- 1) VGH Kassel vom 29.7.1994, NVwZ 1995, S. 299; BayVGH vom 27.10.1993, 26 CE 92.2699; OVG NW vom 20.8.1992, 7 A 2237/91; VG Köln vom 2.7.1992, NVwZ 1993, S. 401; OVG NW vom 16.3.1992, 23 A 902/89; VG Münster vom 22.2.1989, 6 K 247/88
- 2) s. dazu Queitsch, „Duales System“ und kommunale Abfallentsorgungssatzung, StG Rat 1993, S. 67
- 3) So auch VGH Kassel, NVwZ 1995, S. 299 (300)
- 4) So VGH Kassel, NVwZ 1995, S. 299 f
- 5) EuGH, Urteil vom 10.5.1995, ZUR 1995, S. 211
- 6) Dagegen ausführlich BGH vom 1.2.1990, UPR 1990, S. 297; Schwermer, in: Kunig/Schwermer/Versteyl, Abfallgesetz, 2. Aufl. 1992, § 1 Rn. 18; zum uferlos diskutierten Abfallbegriff s. zuletzt klar Dieckmann, Was ist „Abfall“? ZUR 1995, S. 169
- 7) s. nur Kunig, in: Kunig/Schwermer/Versteyl, Abfallgesetz, 2. Aufl. 1992, § 4 Rn. 21; BayVGH vom 15.12.1992, BayVBl. 1993, S. 274; BayVGH vom 4.2.1992, NVwZ 1992, S. 1002, 1003 r.Sp.; VG Köln vom 7.2.1992, NVwZ 1993, S. 401
- 8) s. § 2 Abs. 1 HBauO; ähnlich Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBO
- 9) so § 2 Abs. 1 Nr. 1 HBauO
- 10) So § 2 Abs. 1 Nr. 3 HBauO und Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO
- 11) Simon, Bayerische Bauordnung 1994, Stand: April 1995 Art. 2 Rn. 37
- 12) § 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang 4 Nr. 5 Hamburgische Baufreistellungsverordnung; Art. 69 Abs. 1 Nr. 13 BayBO mit Erläuterung bei Simon (Fn. 11), Art. 69 Rn. 10 g
- 13) s. § 3 Abs. 1 HBauO; Art. 3 Abs. 1 BayBO; § 3 Abs. 1 NWBauO
- 14) BVerwGE 91, S. 234 (236)
- 15) s. zur vergleichbaren Fragestellung betreffend einen Schaukasten für Erinnerungswerbung im allgemeinen Wohngebiet BVerwGE 91, S. 234 (239 ff)
- 16) Zur positiven Bewertung des Dualen Systems s. Koch, Vereinfachung des materiellen Umweltrechts, NVwZ 1996, Heft
- 17) BayVGH vom 27.10.1993, 26 CE 92.2699, S. 9, 10; OVG Münster vom 20.2.1992, 7 A 2237/91, UA S. 8 f
- 18) Gefestigte Rechtsprechung des BVerwG: s. nur BauR 1987, S. 70, 73; ausführlich Koch/Hendler, Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, 2. Aufl. 1995, Dritter Teil VII
- 19) s. nur BVerwGE 68, S. 58 (60)
- 20) Wie hier auch der Bayerische Erlaß von 1991, abgedruckt bei Simon (Fn. 11), Art. 69 Rn. 10 g
- 21) Dazu Schlichter, in: Schlichter/Stich (Hrsg.), Berliner Kommentar zum BauGB, 2. Aufl. 1995, § 29 Rn. 9; Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 4. Aufl. 1994, § 29 Rn. 2; BVerwGE 25, S. 243 (248 ff); BVerwGE 42, S. 30 (33 ff)

- 22) s. nur Koch, in: Koch/Scheuing (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum BImSchG, 1994, § 3 Rn. 295 ff
- 23) BayVGh vom 27.10.1993, 26 CE 92.2699, S. 7; OVG Münster vom 20.8.1992, 7 A 2237/91, S. 7; VG Köln, NVwZ 1993, S. 401
- 24) s. nur § 19 HWegG; Art. 18 BayStrWG; § 18 NWStrWG
- 25) s. nur Salzwedel, Straßen- und Verkehrsrecht, in: Schmidt-Aßmann, Besonderes Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 1995, Rn. 34 m.w.N.; BayVGh vom 15.12.1983, NVwZ 1983, S. 207
- 26) HessVGh vom 10.3.1981, NVwZ 1983, S. 48 mit Anmerkung Schmidt, Der Ermessensrahmen einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis, NVwZ 1985, S. 167
- 27) Sehr präzise in diesem Sinne Sieder/Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Stand Dezember 1994, Art. 18 Rn. 26
- 28) Hierzu und zum Folgenden ausführlich m.w.N. Koch, in: Koch/Scheuing (Hrsg.), GK-BImSchG, § 3 Rn. 57 ff, 261 ff
- 29) s. nur BVerwGE 68, S. 62 (Liturgisches Glockengeläut); BVerwGE 79, S. 254, 260 ff (Feueralarmsirene); BVerwGE 90, S. 163, 165 ff (Kirchturmuhr); ausführlich und kritisch dazu Koch, Der Erheblichkeitsbegriff in § 3 Abs. 1 BImSchG, in: ders. (Hrsg.), Schutz vor Lärm, 1990, S. 41, 47 ff; kritisch auch Jarass, BImSchG, 3. Aufl. 1995, § 3 Rn. 34, 39 a
- 30) BVerwGE 68, S. 62
- 31) BayVGh vom 27.10.1993, 26 CE 92.2699, S. 9, 10
- 32) OVG Münster vom 20.2.1992, 7 A 2237/91, Urteilsausfertigung S. 8 f
- 33) NVwZ 1993, S. 401, 402
- 34) s. nur Koch, in: Koch/Scheuing (Hrsg.), GK-BImSchG, § 3 Rn. 229 ff m.w.N.
- 35) BVerwGE 81, S. 197, 203 ff (Tegelsberg)
- 36) BayVGh vom 27.10.1993, 26 CE 92.2699, S. 8
- 37) BVerwGE 81, S. 197, 205
- 38) Für weitere Einzelheiten hierzu s. Koch, in: Koch/Scheuing (Hrsg.), GK-BImSchG, § 3 Rn. 246 ff
- 39) s. Hansmann, Vorsorgepflichten bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, in: MURL (Hrsg.), Neue Entwicklungen im Immissionsschutzrecht, 1991, S. 10; a.A.: Jarass, BImSchG, 3. Aufl. 1995, § 22 Rn. 19; Roßnagel, in: Koch/Scheuing (Hrsg.), GK-BImSchG, § 22 Rn. 132
- 40) BayVGh vom 27.10.1993, 26 CE 92.2699, S. 10 („Fragen zur Standortwahl“); OVG Münster vom 20.8.1992, 7 A 2237/91, S. 9 („Kriterien... bei der Auswahl des... Containerstandortes“); VG Köln, NVwZ 1993, S. 401, 402 r.Sp. (Abwägung „bei der Auswahl der ... Standorte“).
- 41) BVerwGE 81, S. 197, 211 f
- 42) BVerwGE 91, S. 92, 93 f
- 43) Für Einzelheiten m.w.N. s. Koch, in: Koch/Scheuing (Hrsg.), GK-BImSchG § 24 Rn. 26 ff sowie § 25 Rn. 9 ff

Produktinformation

Feutron - Typ Dresden	28
H + G System Illert	29
Molok Glassammelsystem	30
KORN VILLAGE BOX STANDARD	31
KORN VILLAGE BOX SUPER	32
Maier Oekotub 2.000	33
Maier Oekotub 3.000	34
LTA SilCo 1500	35
Schäfer-Depotcontainer System Grumbach	36
Sammelbehälter SOWA 3,3	37

Produkt:**Feutron - Typ Dresden 3,2 m³ - lärmgedindert****Technische Daten**

Maße	Form
Breite: 1.460 mm Tiefe: 1.510 mm Höhe: 1.715 mm Nenninhalt: 3,2 m ³	Würfel; Horizontalkanten abge- schrägt
	Material
	Seiten und Decke: verz. Bondal 1,85 mm Boden: feuverz. Stahlblech 2,0 mm

Auskleidung

Decke: Schaum-Noppenabsorber 50 mm (Basis 20 mm)
Seiten: -
Boden: 6 mm Altreifenmatte auf 20 mm Schaummatte, ge-
schraubt

Einwurföffnung

Anzahl: 2
Höhe ü. Boden: 1.460 mm
Abmessungen: d = 155 mm
Anordnung: schräg

Verschuß

Rosette aus 3 mm Gummi mit
6 Schlitzen,
anschl. Rahmen mit dahinter
plan befestigter Schließklap-
pe aus 6 mm Altreifenmatte

Aufprall-Minderungsmaßnahmen

Glasfallbremse mit 20 Stahlseilen, 4-reihig

Meßergebnisse (L_{WAFmax})

Container leer: 91,9 dB(A)
Container teilgefüllt: 90,3 dB(A)

Bewertung

Container erfüllt **KLASSE I**
und **RAL-UZ 21**

Hersteller

Feutron GmbH
Schönfelder Straße 6
07973 Greiz



Tel: 0 36 61 - 7 12 95

Fax: 0 36 61 - 7 12 81

Ansprechpartner:

Herr Pohle

Produkt:**H & G System Illert****Technische Daten**

Maße			Form
	Container	Einwurf schacht	Quader (Container und Ein- wurfschacht)
Breite:	1.300 mm	300 mm	
Tiefe:	1.300 mm	370 mm	
Höhe:	1.800 mm	700 mm	
Nenninhalt:		3,0 m ³	
			Material
			Stahl 3 mm, Decke 6 mm mit Schaumstoffauflage 37 mm (Einwurfschacht: Alu 3 mm)

Auskleidung

Decke: 40 mm PU-Schaum, oberflächenverhautet (Container u. Einwurfschacht)
Seiten: 6-8 mm Recyclinggummi (Container u. Einwurfschacht); zusätzlich ab 250 mm Höhe 40 mm PU-Schaum oberflächenverhautet (Einwurfschacht)
Boden: 40 mm PU-Schaum, oberflächenverhautet (Container)

Einwurföffnung

Anzahl: 1
Höhe ü. Boden: 650 mm
Abmessungen: d = 200 mm
Anordnung: schräg nach
oben

Verschuß

Rosette aus 4 mm Gummi mit
6 Schlitzen

Aufprall-Minderungsmaßnahmen

4 x je 3 Textilbänder à 50 mm, jeweils leicht unterschiedlich gespannt, jeweils abwechselnd in 1.050 und 1.100 mm Höhe; Entleerungsmechanismus kann nicht von Flaschen getroffen werden

Meßergebnisse (L_{WAFmax})

Container leer: 73 dB(A)
Container teilgefüllt: 74 dB(A)

Bewertung

Container erfüllt **KLASSE I**

Hersteller**H & G Entsorgungssysteme GmbH**

Lützelner Straße 46

57299 Burbach-Niederdresselndorf

Tel.: 0 27 36 - 30 53

Fax: 0 27 36 - 30 54

Ansprechpartner:

Bernd Henrich, Heiko Schuhen

Produkt:

MOLOK Glassammelsystem - teilunterirdisch

Technische Daten

Maße	Form
Durchmesser: 1.200 mm Tiefe im Erdreich: 1.500 mm Höhe über Boden: 1.150 mm Nenninhalt: 3,0 m ³	Runder Zylinder Fallschacht holzverkleidet
	Material
	Fallschacht 10 mm Polyethylen, Deckel Kunststoff, Innensack Polyestergerewebe

Auskleidung

Wiederverwendbarer, flexibler, stabiler Innensack aus Polyestergerewebe (Big-Bag) Belastbarkeit ca. 8.000 kg wird zur Entleerung aus Fallschacht gezogen.

Einwurföffnung	Verschuß
Anzahl: 1 Höhe ü. Boden: 1.100 mm Abmessungen: d = 150 mm Anordnung: oben mittig	runder Klappdeckel

Aufprall-Minderungsmaßnahmen

flexibler Innensack aus Polyestergerewebe, nachgebend

Meßergebnisse (L _{WAFmax})	Bewertung
Container leer: 81 dB(A) Container teilgefüllt: 89 dB(A)	Container erfüllt KLASSE I und RAL-UZ 21

Hersteller

Klett GmbH MOLOK-Vertrieb Tel. 07141-220204
Straßenäcker 11 Fax 07141-220420
71634 Ludwigsburg Anspr.: Herr Klett

MOLOK OY Tel. 00358-3-342-3311
Box 90 Fax 00358-3-342-3044
FIN-37101 NOKIA Ansprechp.: Mr. Salli

Produkt:**KORN VILLAGE BOX STANDARD****Technische Daten**

Maße	Form
Breite: 1.100 mm Tiefe: 1.550 mm Höhe: 1.660mm Nenninhalt: 2,0 m ³	Quader; Vertikalkanten abge- schrägt; 4-fachgekantete Haube
	Material
	Bondal 2,50 mm (jedoch Haube und Boden aus Stahl 2,00 mm)

Auskleidung

Decke: 15 mm Schaumstoff, davon 5 mm verschleißfest
Seiten: -
Boden: 15 mm Schaumstoff, davon 5 mm verschleißfest

Einwurföffnung

Anzahl: 2
Höhe ü. Boden: 1.450 mm
Abmessungen: d = 180 mm
Anordnung: leicht schräg
nach oben

Verschuß

Rosette aus 4 mm Gummi mit
6 Schlitzen

Aufprall-Minderungsmaßnahmen

in 500 und 750 mm Höhe je 8 PVC-Bänder à 60 mm in 10 mm gegenseitigem Abstand mittig, von vorn nach hinten, oben lose, unten etwas straffer hängend; Entleerungsketten gummiummantelt; Bodenrahmen mit Schaumstoff überdeckt

Meßergebnisse (L_{WAFmax})

Container leer: 94 dB(A)
Container teilgefüllt: 90 dB(A)

Bewertung

Container erfüllt **KLASSE I**
und **RAL-UZ 21**

Hersteller**Korn Fahrzeuge & Technik GmbH**

Niebraer Straße 10
07551 Gera

Tel: 03 65 - 3 20 12

Fax: 03 65 - 3 20 56

Tel: 03 65 - 710 60 93 - 96

Ansprechpartner: Herr R. Korn, Herr H. Scholz

Produkt:

KORN VILLAGE BOX Super

Technische Daten

Maße	Form
Breite: 1.100 mm Tiefe: 1.550 mm Höhe: 1.660mm Nenninhalt: 2,0 m ³	Quader; Vertikalkanten abge- schrägt; 4-fachgekantete Haube
	Material
	Bondal 2,50 mm (jedoch Haube und Boden aus Stahl 2,00 mm)

Auskleidung

Decke: 15 mm Schaumstoff, davon 5 mm verschleißfest
Seiten: 15 mm Schaumstoff, davon 5 mm verschleißfest
Boden: 15 mm Schaumstoff, davon 5 mm verschleißfest

Einwurföffnung	Verschuß
Anzahl: 2 Höhe ü. Boden: 1.450 mm Abmessungen: d = 180 mm Anordnung: leicht schräg nach oben	Rosette aus 4 mm Gummi mit 6 Schlitzen

Aufprall-Minderungsmaßnahmen

in 500 und 750 mm Höhe je 8 PVC-Bänder à 60 mm in 10 mm gegenseitigem Abstand mittig, von vorn nach hinten, oben lose, unten etwas straffer hängend; Entleerungsketten gummiummantelt; Bodenrahmen mit Schaumstoff überdeckt

Meßergebnisse (L _{WAFmax})	Bewertung
Container leer: 87 dB(A) Container teilgefüllt: 87 dB(A)	Container erfüllt KLASSE I und RAL-UZ 21

Hersteller

Korn Fahrzeuge & Technik GmbH

Niebraer Straße 10

07551 Gera

Tel: 03 65 - 3 20 12

Fax: 03 65 - 3 20 56

Tel: 03 65 - 710 60 93 - 96

Ansprechpartner: Herr R. Korn, Herr H. Scholz

Produkt:**Maier Oekotub 2000****Technische Daten**

Maße	Form
Durchmesser: 1.700 mm Dicke: 1.000 mm Höhe: 1.800 mm Nenninhalt: 2,0 m ³	flacher Kreiszyylinder, liegend mit Mantel auf Sockel
	Material
	glasfaserverstärktes Polyesterharz 5 mm

Auskleidung

Decke:	Nadelvlies mit abriebfester Kaschierung (insgesamt 4 mm), vollflächig verklebt
Seiten:	Nadelvlies mit abriebfester Kaschierung (insgesamt 4 mm - obere Hälfte) mit Recyclinggummimatten (10 mm - untere Hälfte)
Boden:	Recyclingschaumstoffmatte (20 mm), darüber Recyclinggummimatte (10 mm) punktuell angenietet

Einwurföffnung	Verschuß
Anzahl: 2 Höhe ü. Boden: 1.500 mm Abmessungen: d = 200 mm Anordnung: schräg nach oben	Rosette aus 4 mm Gummi mit 6 Schlitzen

Aufprall-Minderungsmaßnahmen

keine

Meßergebnisse (L_{WAFmax})	Bewertung
Container leer: 94 dB(A) Container teilgefüllt: 92 dB(A)	Container erfüllt KLASSE I

Hersteller

C.F. Maier Polymertechnik GmbH & Co.
Postfach 11 10
89548 Königsbronn

Tel: 0 73 28 - 81.114 Fax: 0 73 28 - 81.186
Ansprechpartner: Herr Gerstenlauer

Produkt:**Maier Oekotub 3000****Technische Daten**

Maße	Form
Durchmesser: 1.700 mm Dicke: 1.500 mm Höhe: 1.800 mm Nenninhalt: 3,0 m ³	flacher Kreiszyylinder, liegend mit Mantel auf Sockel
	Material
	glasfaserverstärktes Polyesterharz 5 mm

Auskleidung

Decke:	Nadelvlies mit abriebfester Kaschierung (insgesamt 4 mm), vollflächig verklebt
Seiten:	Nadelvlies mit abriebfester Kaschierung (insgesamt 4 mm - obere Hälfte) mit Recyclinggummimatten (10 mm - untere Hälfte)
Boden:	Recyclingschaumstoffmatte (20 mm), darüber Recyclinggummimatte (10 mm) punktuell angenietet

Einwurföffnung

Anzahl:	2
Höhe ü. Boden:	1.500 mm
Abmessungen:	d = 200 mm
Anordnung:	schräg nach oben

Verschuß

Rosette aus 5 mm Gummi mit 6 Schlitzen

Aufprall-Minderungsmaßnahmen

keine

Meßergebnisse (L_{WAFmax})

Container leer:	91 dB(A)
Container teilgefüllt:	90 dB(A)

BewertungContainer erfüllt **KLASSE I****Hersteller****C.F. Maier Polymertechnik GmbH & Co.**

Postfach 11 10

89548 Königsbronn

Tel: 0 73 28 - 81.114

Fax: 0 73 28 - 81.186

Ansprechpartner:

Herr Gerstenlauer

Produkt:**LTA SilCo 1500****Technische Daten**

Maße	Form
Breite: 1.450 mm Tiefe: 1.450 mm Höhe: 1.500 mm Nenninhalt: 2,8 m ³	Quader, Kanten abgeschrägt
	Material
	Stahlblech 2 mm verzinkt

Auskleidung

Decke: -
Seiten: Gummi 5 mm, in 1.150 mm Höhe angeschraubt und frei herunterhängend
Boden: 30 mm Recyclingplatte auf 10 mm PU-Schaum

Einwurföffnung	Verschuß
Anzahl: 2 Höhe ü. Boden: 1.380 mm Abmessungen: d = 160 mm Anordnung: vertikal, gegenüberliegend	Rosette mit dahinter liegendem Einwurfschalldämpfer und Klappe

Aufprall-Minderungsmaßnahmen

Einwurfschalldämpfer;
Aufprallschutz vor Entleerungsmechanik

Meßergebnisse (L_{WAFmax})	Bewertung
Container leer: 91 dB(A) Container teilgefüllt: 87 dB(A)	Container erfüllt Klasse 1 und RAL UZ 21

Hersteller

Lufttechnische Anlagen-Komponenten GmbH
Bergener Ring 11 - 13
01458 Ottendorf-Okrilla

Tel.: 03 52 05 - 51 00 Fax: 03 52 05 - 51 07 7
Ansprechpartner: Herr Günther, Herr Schulze

Produkt:

Schäfer-Depotcontainer System Grumbach

Technische Daten

Maße	Form
Breite: 1.500 mm Tiefe: 1.500 mm Höhe: 1.665 mm Nenninhalt: 3,2 m ³	Würfel, Kanten abgekantet, 2-Kammer-System
	Material
	1,75 mm Stahlblech

Auskleidung

Decke:	schallabsorbierende Esterschaum-Matten, genoppt 60 mm
Seiten:	PU-Schaum 10 - 20 mm, Abdichtung 5 mm Gummi- streifen
Boden:	Gummimatten (5 mm weich + 2 mm hart)
Trennwand:	ausgeschäumt mit PU-Schaum 10 - 20 mm

Einwurföffnung	Verschuß
Anzahl: 2 Höhe ü. Boden: 1.370 mm Abmessungen: d = 175 mm Anordnung: schräg (Einwurfloch innen mit 10-20 mm PU-Schaum ausgeschäumt)	Styrol-Butadien-Kautschuk- Platte 2 mm

Aufprall-Minderungsmaßnahmen

Stahlketten mit Gummischlauch überzogen, Bodenbereich mit schallabsorbierender Gummimatte ausgekleidet

Meßergebnisse (L _{WAFmax})	Bewertung
Container leer: 90 dB(A) Container teilgefüllt: 89 dB(A)	Container erfüllt KLASSE I und RAL-UZ 21

Hersteller

Fritz Schäfer GmbH

Geschäftsbereich Abfalltechnik und Recycling
Fritz-Schäfer-Straße 20
57290 Neunkirchen

Tel: 0 27 35 / 70-1

Fax: 0 27 35 / 70-259

Ansprechpartner:

Herr Kliche, Herr Müller

Produkt:**Sammelbehälter SOWA 3,3****Technische Daten**

Maße	Form
Breite: 1.550 mm Tiefe: 1.550 mm Höhe: 1.500 mm Nenninhalt: 3,3 m ³	Würfel
	Material
	Seitenwände aus Bondalblech 2,05 mm verzinkt; Dach aus Feinblech 2,0 mm verzinkt

Auskleidung

Decke: 60 mm Noppenschaum
Seiten: Bondal
Boden: Gummimatten mit 10 mm PE-Schaum kaschiert sind auf die Bodenklappen aufgenietet. Die auf den Bodenklappen befestigten Ringösen-schrauben sind mit Gummirossetten abgedeckt.

Einwurföffnung	Verschuß
Anzahl: 2 Höhe ü. Boden: 1.350 mm Abmessungen: d = 155 mm Anordnung: gegenüberliegend diagonal	sternförmig eingeschnittene, 5 mm starke Gummi-Griffmanschette

Aufprall-Minderungsmaßnahmen

Auskleidung des Bodens wie oben beschrieben.

Meßergebnisse (L_{WAFmax})	Bewertung
Container leer: 87 dB(A) Container teilgefüllt: 85 dB(A)	Container erfüllt KLASSE I und RAL UZ 21

Hersteller**Sohl Metallbau GmbH**

Lange Straße 17
39164 Wanzleben

Tel: 03 92 09 - 30 36 Fax: 03 92 09 - 4 29 70
Ansprechpartner: Frau Hedenius

LÄRMKONTOR
Agentur für Kontakte,
Konzepte und Informationen
zum Lärmschutz GmbH

Holstenstraße 194 b
22765 Hamburg
Telefon: (0 40) 38 11 26
Telefax: (0 40) 38 11 27

